

Nachschlagewerk: nein
Amtliche Sammlung: nein

2219 074

RVO § 903

Führt ein Metzgermeister und Viehhändler in Begleitung seines Gehilfen mit einem Viehtransportwagen zum Einkauf von Vieh über Land, so ist er als Fahrer zur Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt vermöge seines Berufes und Gewerbes besonders verpflichtet.

BGH, Urt. v. 19. Januar 1960 - VI ZR 10/59 - OLG Frankfurt/Main

VI ZR 10/59

V e r k ü n d e t
am 19. Januar 1960
Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Metzgermeisters und Viehhändlers Henry K. [REDACTED] in
H. [REDACTED]-L. [REDACTED], Ka. [REDACTED], Gebäude Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] --

g e g e n

die F. [REDACTED]-B. [REDACTED], Trägerin der
gesetzlichen Unfallversicherung in M. [REDACTED], D. [REDACTED] v.
Y. [REDACTED]-Straße Nr. [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand
dasselbst,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts
Frankfurt (Main) vom 20. November 1958 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte gehört als selbständiger Metzgermeister und Viehhändler der klagenden Berufsgenossenschaft an. Als er am Nachmittag des 5. September 1955 auf einer Fahrt zum Einkauf von Vieh mit seinem Viehtransportwagen von M. nach W. im Kreise H. fuhr, kam es zu einem Zusammenstoß des von ihm gelenkten Fahrzeugs mit einem entgegenkommenden Lastzug, bei dem der neben dem Beklagten sitzende Heinrich Sch., ein bei ihm beschäftigter Gehilfe, aus dem Wagen geschleudert wurde und zu Tode kam. Durch Urteil des Schöffengerichts in Kassel vom 27. Januar 1956 wurde der Beklagte wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs zu acht Monaten Gefängnis verurteilt. Nach den unstreitigen Feststellungen des Strafurteils ist der Beklagte, der vorher sieben Glas Bier getrunken hatte und eine Blutalkoholkonzentration von 1,10 ‰ aufwies, auf der nur 4 m breiten Straße mit einer Fahrgeschwindigkeit von 50 bis 60 km/st über eine Bergkuppe gefahren, die ihm die Sicht auf den weiteren Verlauf der Straße entzog, und hat, als er dann den Lastzug kommen sah, unnötig so stark gebremst, daß er die Gewalt über sein Fahrzeug verlor.

Die Klägerin, die den Hinterbliebenen des Sch. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren hat, verlangt vom Beklagten Ersatz ihrer Aufwendungen. Den Rückgriffsbeschluß ihres Vorstandes hat die vom Beklagten angerufene Vertreterversammlung bestätigt.

Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Klagebegehren zur Zahlung von 4 179,40 DM verurteilt und festgestellt, daß er verpflichtet ist, der Klägerin auch alle weiteren Versi-



cherungsleistungen aus Anlaß des Unfalls zu ersetzen. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen des § 903 Abs. 1, 4 RVO für den Rückgriffsanspruch der Klägerin mit Recht für gegeben gehalten.

Wie es in Einklang mit der Entscheidung des erkennenden Senats vom 29. April 1958 - VI ZR 260/56 - (LM Nr. 5 zu § 903 RVO = NJW 1958, 1088 = MDR 1958, 506 = VersR 1958, 41) zutreffend ausgeführt hat, ist die Anwendbarkeit des § 903 nicht darum entfallen, daß die früheren Bestimmungen der §§ 222 Abs. 2 und 230 Abs. 2 StGB, an die § 903 Abs. 1 RVO sinngemäß anknüpft, durch die Strafrechtsänderungsverordnung vom 2. April 1940 (RGBl. I 606) aufgehoben worden sind. An der gegenteiligen Auffassung hält der Beklagte im Revisionsverfahren auch nicht mehr fest.

Da es für den Rückgriffsanspruch einer Berufsgenossenschaft gegen ihr Mitglied nach § 903 Abs. 4 RVO nicht darauf ankommt, ob und mit welchem Ergebnis ein Strafverfahren gegen das beklagte Mitglied durchgeführt worden ist, hatte das Berufungsgericht unabhängig davon, was das Strafurteil hierzu gesagt hatte, selbständig zu prüfen und zu beurteilen, ob der Beklagte zur Anwendung der Aufmerksamkeit, durch deren Vernachlässigung er den Unfall unstreitig verursacht hat, vermöge seines Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet

war. Daß sich das Strafurteil hierüber nicht ausgesprochen hat, war für den gegenwärtigen Rechtsstreit daher ohne Belang.

Das Berufungsgericht hat diese Frage rechtsirrtumsfrei bejaht.

Allerdings kann an der früher vom Reichsgericht vertretenen Ansicht nicht festgehalten werden, daß eine Berufsfahrlässigkeit schon dann anzunehmen sei, wenn Unternehmer oder ihre Bevollmächtigten unter Mitnahme von Betriebsangehörigen einen Kraftwagen gelegentlich zu Geschäftsfahrten benutzen und hierbei fahrlässig einen Unfall verursachen. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 28. April 1959 - VI ZR 42/58 - (LM Nr. 7 zu § 903 RVO = NJW 1959, 1779 = MDR 1959, 1002 = VersR 1959, 715) dargelegt hat, kann von einer Berufsfahrlässigkeit vielmehr nur dann gesprochen werden, wenn der dem Unternehmer zur Last gelegte Pflichtverstoß mit der Eigenart seines Betriebes oder Berufes in engem (spezifischem) Zusammenhang steht. In dem Falle der damaligen Entscheidung hatte ein Bankier seinen Angestellten zu einer geschäftlichen Besprechung im Kraftwagen mitgenommen. Eine solche Mitnahme von Betriebsangehörigen oder Geschäftsfreunden im PKW sei, so hatte der Senat hierzu ausgeführt, allgemein so üblich geworden, daß nicht gesagt werden könne, durch das unvorsichtige Lenken eines Kraftwagens werde eine für das betreffende Gewerbe typische Pflicht verletzt. Der Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft ist bei dem damaligen Sachverhalt daher verneint worden. Hier ist die Sachlage aber eine wesentlich andere. Die Fahrt, bei der es durch das Verschulden des Beklagten zu dem tödlichen Unfall seines Gehilfen gekommen ist, war eine Geschäftsfahrt, die der Beklagte als Viehhändler mit seinem Viehtransportwagen zum Ein-

kauf von Vieh unternommen hatte. Daß diese Fahrt und die Fahrerpflichten, die der Beklagte bei ihr zu erfüllen hatte, mit seinem Gewerbe in typischem Zusammenhang standen, kann nicht bezweifelt werden. In der vorgenannten Entscheidung vom 28. April 1959 hat der Senat bereits darauf hingewiesen, daß der Zusammenhang mit dem Betrieb oder Beruf in der Regel gegeben sein wird, wenn ein berufsmäßig tätiger Kraftfahrer seine Pflichten im Straßenverkehr verletzt. War hier der Beklagte auch kein eigentlicher Berufskraftfahrer, so gehörte es doch zu den kennzeichnenden Eigentümlichkeiten seiner Geschäftstätigkeit, daß er mit seinem Viehtransportwagen, einem Spezialfahrzeug, das für die besonderen Zwecke seines Gewerbes eingerichtet war und ihnen diente, zum Einkauf von Vieh über Land fuhr. Mit Recht hat das Berufungsgericht daher angenommen, daß es nicht nur die jedermann im Straßenver-

kehr obliegenden Sorgfaltspflichten gewesen sind, die der Beklagte verletzt hat, sondern daß er zu der Aufmerksamkeit, die er außer Acht gelassen hat, vermöge seines Gewerbes auch besonders verpflichtet war.

Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß